

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vorrang der Individualvereinbarung

- 1.1. Für die Lieferungen von Waren und die Erbringung von Leistungen (z.B. Planung, Lieferung, Installation und Montage) durch die ps design GmbH (nachfolgend „Bulthaupt“ oder „wir“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“).
- 1.2. Diese AGB gelten für vertragliche Vereinbarungen mit Kunden, mit denen wir in geschäftlichem Kontakt stehen, insbesondere Geschäftspartner, Interessenten, Besteller, Käufer und Abnehmer unserer Waren und/oder Leistungen. Kunden können sowohl Verbraucher, Unternehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB sein (nachfolgend „Kunde“).
- 1.3. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie von uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir die Lieferung in Kenntnis diesen AGB entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt haben.
- 1.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 1.5. Im Einzelfall ausdrücklich getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist der Vertrag zwischen uns und dem Kunden maßgeblich.

2. Definitionen

- 2.1. „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 2.2. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 2.3. „Waren“ sind alle von uns zum Verkauf angebotenen materiellen Wirtschaftsgüter.
- 2.4. „Technisches Bauteil oder Gerät“ ist eine Ware z.B. in Form eines Küchengeräts, Beleuchtungssystems, Lüftungstechnik, Wasseraufbereitung, etc. also ein auf Küchenarbeiten spezialisiertes mechanisches oder elektrisches Werkzeug. Auch ein Spülbecken einschließlich Armaturen ist als Gerät im Sinne dieser AGB zu verstehen.
- 2.5. „Möbel“ sind Waren in Form von Einrichtungsgegenständen oder Teilen hiervon. Geräte sind keine Möbel.
- 2.6. „Küchen“ sind kundenindividuelle Zusammenstellungen von Möbeln, Geräten und sonstigen Waren, sowie von ggf. besonders zugeschnittenem und vom Kunden ausgewähltem Material.
- 2.7. „Serviceleistungen“ sind Dienstleistungen, welche z.B. die Planung von Küchen oder die Montage von Küchen, einzelnen Möbeln und Geräten umfassen. Der konkrete Umfang der Serviceleistungen bestimmt sich nach dem zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Vertrag.

3. Unsere Leistungen, Pflichten des Kunden

- 3.1. Unsere Leistungen umfassen die Lieferung von Waren und die Erbringung von Serviceleistungen.
- 3.2. Der genaue Umfang unserer Leistungen und der Pflichten des Kunden bestimmt sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns, einschließlich dieser AGB. In der vertraglichen Vereinbarung sind auch Termine, Zahlungspflichten des Kunden und ggf. sonstige Einzelheiten der Vertragserfüllung festgelegt.
- 3.3. Darstellungen unserer Waren und Leistungen, bspw. in Verkaufsunterlagen, Präsentationen, Mustern, Einsatzmöglichkeiten und Einbauvorschläge sowie sonstige Angaben zum Leistungsgegenstand (z.B. in Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder auf Etiketten) und Werkstoffempfehlungen sind immer abhängig vom individuellen Einsatzgebiet der jeweiligen Ware. Diese Angaben stellen keine verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung oder -garantie dar.
- 3.4. Auch Angaben zu Form, Gestalt, Struktur, Eignung und zum konkreten Einsatz beinhalten keine Beschaffenheitsvereinbarung, solange und soweit sie nicht schriftlich vereinbart wurden.
- 3.5. Die Holzbezeichnung zu unseren Möbeln bezieht sich auf sichtbare Front(ober)flächen. Die Mitverwendung weiterer geeigneter Materialien ist handelsüblich und zulässig. Handelsübliche, für den Kunden zumutbare Abweichungen, z.B. wegen natürlich vorkommender Unregelmäßigkeiten insbesondere bei natürlich gewachsenen Rohstoffen z.B. Holz, Stein stellen keine Mängel dar. Unsere Waren werden an den Kunden nur als Endabnehmer verkauft.

4. Vertragsabschluss, Änderungen

- 4.1. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Durchführung einer kostenpflichtigen Planung durch uns zu beauftragen. Zu diesem Zweck erhält er ein schriftliches Angebot zur Erstellung dieser Planung, dass er durch Unterzeichnung und Rücksendung an uns annimmt. Wird daraufhin mit dem Kunden ein Vertrag abgeschlossen, wird die Vergütung für die Planung auf die vertraglich vereinbarte Vergütung angerechnet.
- 4.2. Ein Vertrag über den Kauf, die Lieferung und Montage von Waren bzw. über die Erbringung von Serviceleistungen mit uns kommt dann zustande, wenn der Kunde unser befristetes Vertragsangebot durch Unterschrift und Rücksendung an uns annimmt. Nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung. Aus der Auftragsbestätigung ergibt sich, innerhalb welcher Frist er noch Änderungen am Auftrag vornehmen lassen kann. Nach Ablauf dieser Frist sind einseitige Änderungen durch den Kunden nicht mehr möglich.
- 4.3. Der Kunde bestätigt auf Verlangen den Erhalt und den Inhalt der Auftragsbestätigung durch seine Unterschrift und Rücksendung. Verweigert er die Bestätigung, so bleibt es bei dem bisherigen Vertragsinhalt.
- 4.4. Unser Vertragsangebot können wir unter zumutbare Bedingungen stellen, wie beispielsweise eine angemessene Vorauszahlung durch den Kunden. Bei Vertragsangeboten, die den Anschein eines

gewerblichen Weiterverkaufs durch den Kunden erwecken, behalten wir uns deren Annahme ausdrücklich vor.

- 4.5. Mündlich getroffene Absprachen, Ergänzungen und Änderungen sowie nicht in Schriftform bestätigte Abmachungen jeder Art begründen für uns keinerlei Verpflichtungen und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
5. **Angaben des Kunden als Basis für unsere Serviceleistungen (Planung, Montage, etc.), die vom Kunden zu beauftragenden externen Dienstleistungen, Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse am Einbauort, nachträgliche Anpassungen an der von uns zu liefernden Waren**
 - 5.1. Die Planung einer zu beschaffenden bzw. einzubauenden Küche und die spätere Montage von Waren sowie der Anschluss von Geräten an Versorgungsleitungen sind Serviceleistungen, die der Kunde mit uns vertraglich vereinbart. Sie erfolgen auf der Grundlage der vom Kunden übergebenen Baupläne (Grundrisse) bzw. angegebenen Maße.
 - 5.2. Die vom Kunden übergebenen Baupläne (Grundrisse) bzw. angegebenen Maße bedürfen deshalb einer Überprüfung durch einen vom Kunden beauftragten Fachmann. Der Kunde ist in zumutbarem Umfang verpflichtet, sich vor Beginn unserer Arbeiten über Art und Verlauf von Versorgungsleitungen, Tragfähigkeit der Wände sowie etwaige Besonderheiten zu vergewissern (z.B. durch Nachfrage beim Hausmeister, der Hausverwaltung, dem Eigentümer). Hierüber hat er uns rechtzeitig vor der Planung der Montage und deren Umfang sowie vor Festlegung eines Termins für die Montage und sonstiger Serviceleistungen unaufgefordert zu informieren. Für den Fall, dass unsere Serviceleistungen aufgrund mangelnder Eignung der baulichen Beschaffenheit nicht vollständig erbracht werden können, hat dies keine Auswirkung auf unsere Vergütung, d.h. uns sind der tatsächlich entstandene Aufwand und die Waren zu vergüten.
 - 5.3. Wir führen spätestens vor Bestellung der Waren selbst oder durch Dritte eine Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse am Einbauort und an dessen Zugangsarten durch, bei dem wir insbesondere ein sogenanntes Aufmaß der tatsächlichen räumlichen Maße nehmen. Soweit der Kunde eine Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse am Einbauort nicht wünscht oder eine solche aus unserer Sicht nicht möglich ist (z.B. aufgrund des baulichen Zustands) oder der Kunde diese nicht ermöglicht, sind allein die An- und/oder Vorgaben (z.B. Grundrisspläne) des Kunden für die zu liefernden Waren und/oder der zu erbringenden Leistung maßgeblich. Sollten sich daraus Abweichungen an den zu liefernden Waren und/oder der zu erbringenden Leistung ergeben trägt der Kunde die anfallenden zusätzlichen Kosten.
 - 5.4. Sollten sich aus dem Aufmaß Abweichungen gegenüber den vom Kunden übermittelten An- und/oder Vorgaben (z.B. Grundrisspläne) ergeben, können wir Änderungen an den Waren und/oder den zu erbringenden Serviceleistung vornehmen. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
 - 5.5. Kommt es nach dem Aufmaß zu einer von uns nicht vorhersehbaren Plan- oder räumlichen Veränderung am Einbauort und/oder dessen Zugangsarten und hat diese Veränderung Auswirkung auf die Dimensionen der von uns zu liefernden Waren (z.B. Länge der Arbeitsplatte) trägt der Kunden die aus den erforderlichen Änderungen entstehenden Mehrkosten.
 - 5.6. Hat ein Lieferant die Maße einer Ware geändert oder deren Herstellung eingestellt bestellen und montieren wir, nach entsprechender Information an den Kunden, automatisch die entsprechende Nachfolgeware unter Berücksichtigung des Preises der Nachfolgeware.
 - 5.7. Nimmt der Kunde nach dem Aufmaß räumliche Veränderungen am Einbauort und an dessen Zugangsarten vor können wir Änderungen an den Waren und/oder den zu erbringenden Serviceleistungen vornehmen. Daraus entstehende Mehr- oder Minderkosten trägt der Kunde.
 - 5.8. Bestehen seitens des Kunden Bedenken hinsichtlich der Eignung des Einbauortes und/oder dessen Zugänge jeweils samt Wänden (z.B. Trag- und Haltefähigkeit sowie Festigkeit von Wänden), den Elektro-, Gas- und Sanitärreinrichtungen sowie hinsichtlich der Montage der Küche, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 5.9. Alle notwendigen Verstärkungen im Wand- und Deckenbereich sowie alle notwendigen (Vor-)Installationen einschließlich Endanschlüsse der Ver- und Entsorgungsleitungen (v.a. Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Sanitärleitungen) und sonstige Installationen sind vom Kunden auszuführen. Gleiches gilt v.a. auch für die Montage von Lüftungssystemen notwendigen Spengler-, Schreiner-, Maurer- oder Dachdeckerarbeiten, wozu auch die Abdichtung und Dämmung von Mauer- und Dachdurchführungen zählen.
 - 5.10. Alle Arbeiten externer Dienstleister sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Montagetermin der Waren vom Kunden zu beauftragen und fertigzustellen. Sind die genannten externen Dienstleistungen zum jeweiligen Montagetermin auch nur teilweise nicht erfüllt haben wir das Recht den vereinbarten Montagetermin der Waren und/oder unsere zu erbringenden Dienstleistungen abzusagen oder zu verschieben. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
 - 5.11. Nach der Montage notwendige Maler- und sonstige Arbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten durchzuführen. Können aufgrund von örtlichen Unwägbarkeiten rund um den Einbauort (z.B. Treppenhaus/Aufzug) die Waren (z.B. Arbeitsplatten, Geräte oder Möbel) nicht transportiert werden und dafür Hebewagen, Kran o.ä. notwendig werden, sind die Kosten dafür vom Kunden zu tragen. Sofern erforderlich, hat der Kunde zu Montagetermin für eine, die gesamte Einbaulfläche/Montagefläche betreffende, gültige Säegerlaubnis mit entsprechender Absaugung zu sorgen.
 - 5.12. Umfassen unsere Serviceleistungen nach entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden den Anschluss von Geräten, die der Kunde von Dritten bezogen hat, erfolgt dies ausschließlich an bauseitig vorhandenen Anschlüssen, die in technisch einwandfreiem Zustand, frei zugänglich und mit den am Gerät vorhandenen Schläuchen, Kabeln, etc. an dem vom Kunden bestimmten Standort erreichbar sind. Es obliegt dem Kunden, alle hierfür benötigten Teile zum vereinbarten Montagetermin vorzuhalten.
 - 5.13. Die von uns erstellte technische Anforderungsskizze für Elektro- und Wasseranschlüsse ist für die vom Kunden beauftragten externen Dienstleister bindend, d.h. Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse müssen so verlegt sein, wie in der technischen Anforderungsskizze vorgesehen. Führen das Nichteinhalten der technischen Anforderungsskizze zu Veränderungen des Auftrages, zu höheren Montageaufwand beim Auf-/Einbau der Küche oder zur Verschiebung des vereinbarten Montagetermines so trägt der Kunde die daraus entstehenden Mehrkosten.
 - 5.14. Der Kunde sorgt dafür, dass am Montagetermin keine Hindernisse von Seiten der beauftragten Dienstleister des Kunden der Montage entgegenstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Lieferung, Montage, Übergabe und Abnahme der Waren

- 6.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung der Waren an den Kunden in bzw. ab unserem Verkaufsraum geschuldet. Die Lieferung der Waren an eine vom Kunden gewünschte Adresse erfolgt auf Kosten des Kunden gemäß separater Vereinbarung mit Transportmitteln unserer Wahl.
- 6.2. Soweit sich vereinbarte Lieferfristen durch von uns nicht zu vertretende Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, vorübergehend verzögern, verlängern sich die jeweils vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der jeweiligen Behinderung, längstens aber für die Dauer von vier Monaten. Liegt durch vorgenannte Umstände nicht nur eine vorübergehende Verzögerung, sondern ein endgültiges Leistungshindernis vor, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet anderer Rechte des Kunden kann er in einem solchen Fall ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine angemessene und erfolglos verstrichene Nachfrist gesetzt hat, die auf unsere Beschaffungsmöglichkeiten Rücksicht nimmt. Eine bereits vom Kunden erbrachte Gegenleistung werden wir im Rücktrittsfalle auf Grund eines endgültigen Leistungshindernisses unverzüglich erstatten.
- 6.3. Unabhängig von einer bereits erfolgten Warenübergabe, bestätigt der Kunde am Tag der Fertigstellung der Montage die Übergabe sämtlicher von uns gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen, unbeschadet gesetzlicher Regelungen, durch eine Endabnahme. Die Endabnahme dient dem Zweck, etwaige Mängel festzuhalten und den fehlerfreien Zustand der gelieferten Ware und der erbrachten Dienstleistungen zu bestätigen. Die Endabnahme erfolgt in unserem Beisein oder eines unserer Vertreter sowie im Beisein des Kunden oder seines Vertreters.
- 6.4. Unsere Serviceleistungen erbringen wir an dem Ort, den wir mit dem Kunden vertraglich vereinbart haben. Wir sind berechtigt, Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung selbst zu bestimmen, solange und soweit keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.5. Bezieht der Kunde elektrische Waren (z.B. Elektrogeräte) nicht von uns, sondern von Dritten, führen wir nach gesonderter Beauftragung auf Kosten des Kunden eine Prüfung, den Aufbau sowie die Installation/Montage solcher elektrischer Fremdgeräte durch. Darin nicht enthalten sind die Errichtung der notwendigen (Vor)Installationen und Endanschlüsse von Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen.
- 6.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Bei der Lieferung von Waren (Versendungskauf) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Waren an das Transportunternehmen über.
- 6.7. Der Nacherfüllungsort für Waren, die zum Einbau bestimmt sind, liegt beim Kunden. Ob eine Ware zum Einbau bestimmt ist, bemisst sich nach der vertraglichen Vereinbarung oder nach ihren objektiven Eigenschaften.
- 6.8. Wir sind zu Teillieferungen im für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.
- 6.9. Leistet der Kunde etwa vereinbarte Anzahlungen nicht termingerecht, sind wir an Ausführungstermine nicht mehr gebunden.

7. Einlagerung

- 7.1. In folgenden Fällen nehmen wir, auf Kosten des Kunden, eine Einlagerung in ein von uns gewähltes externes Lager von noch nicht gelieferter Ware vor:
 - a) Verzug des Kunden mit der Annahme der von uns an ihn gelieferten Ware.
 - b) Absage eines vereinbarten Warenlieferungstermins durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen vor einem solchen vereinbarten Termin, wenn die Absage aus Gründen erfolgt, die ausschließlich auf Seiten des Kunden liegen.
 - c) Bei (teilweisem) Zahlungsverzug des Kunden.
Der Kunde trägt hierfür anfallende Lagerungskosten ab der 5. Kalenderwoche der jeweiligen Wareneinlagerung kalenderwöchentlich zuzüglich der für den Transport zum Lagerort anfallenden Transportkosten. Die Abrechnung erfolgt zu branchenüblichen Lagerkostensätzen.
- 7.2. Ab der 4. Kalenderwoche einer durch den Kunden verschuldeten Wareneinlagerung können wir die Warenannahme durch den Kunden verlangen. Ab der 12. Kalenderwoche einer vom Kunden verschuldeten Wareneinlagerung ist der Kunde zu einer Warenannahme durch ihn in Anwesenheit eines von uns bestimmten verantwortlichen Vertreters verpflichtet. Hierbei kann der Kunde im Warenlager eine genaue Sichtung der Ware inklusive deren Überprüfung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit durchführen. Alle für die Warenübergabe anfallenden Zusatzkosten (Zeitaufwand für Aus- und Wiederverpackung, Verpackung, etc.) hat der Kunde zu tragen. Ab dem Zeitpunkt einer Warenübergabe einer Ware durch uns hat er weiter anfallende Lagerungskosten sowie etwaige (Ab-)Transportkosten im Rechtsverhältnis zum jeweiligen Lagerbetreiber/von ihm beauftragten Dritten selbst zu tragen.
- 7.3. Unabhängig davon kann der Kunde eine Einlagerung von an ihn zu liefernder Ware beauftragen. Die Einlagerung auf Wunsch des Kunden wird für maximal 11 Kalenderwochen von uns durchgeführt.

8. Preise

- 8.1. Gegenüber Kunden die Verbraucher sind verstehen sich unsere Preise für Waren und Dienstleistungen in Euro netto, d.h. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich weiterer Kosten insbesondere für Leistungen gemäß Ziffer 5.2 sofern solche vereinbart sind, abzüglich etwaig mit dem Kunden vereinbarte Rabatte. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen. Die Endpreise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zur Änderung von Preisen vor Lieferung und Montage siehe Abschnitt 5.
- 8.2. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise für Waren inklusive Verpackung und schließen Lieferung und Montage nicht ein. Sämtliche Warenlieferungen von uns an den Kunden werden durch eine Transportversicherung abgesichert, die in dem von uns ausgewiesenen Lieferpreis enthalten ist.
- 8.3. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, verstehen sich unsere Preisangaben in Euro netto, d.h. zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.
- 8.4. Werden Waren später als vier Monate nach Vertragsschluss versendet, sind wir bei Preiserhöhungen zwischen Vertragsabschluss und Versendung der Ware berechtigt, die am Tag der Versendung gültigen Preise zu berechnen. Der Kunde wird über die Preiserhöhung informiert und hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

- 8.5. Unsere Preise werden grundsätzlich in Euro (€) angegeben. Sind unsere Preise in einer ausländischen Währung angegeben, ist auch bei Auslandsbestellungen und/oder -aufträgen der Rechnungsbetrag in Euro in der Höhe, wie auf der Rechnung angegeben, zur Zahlung fällig.
- 8.6. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Beauftragt der Kunde die Lieferung/Montage einer Küche, so erhält er unmittelbar nach Vertragsschluss die erste Anzahlungsrechnung. Dieser Rechnungsbetrag ist sofort fällig und zahlbar. Weitere Fälligkeitstermine für mit dem Kunden vereinbarte Anzahlungen und Restzahlungen werden im Vertrag festgelegt.
- 9.2. Verändert sich der Gesamtauftragspreis nach Vertragsschluss durch einvernehmliche oder durch uns vorgenommene berechnete oder notwendige Anpassungen einer an den Kunden zu liefernden Ware und/oder zu erbringenden Leistung wird eine solche Anpassung bei der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt.
- 9.3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.
- 9.4. Haben wir uns im Vertrag mit dem Kunden zur Lieferung von Küchen oder kundenspezifischen Einzelfertigung verpflichtet, sind wir auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung berechtigt, diese Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 9.5. Zahlungen sind in Euro (EUR) zu leisten. Wechsel oder Schecks können wir als Zahlungsmittel ablehnen, sie gelten erst nach Einlösung der Zahlung. Sämtliche aus der Hereinnahme und Durchsetzung von Wechseln entstehende Kosten einschließlich Wechselspesen und Diskont gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.6. Ist der Kunde Unternehmer, ist er nur dann berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, wenn diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.7. Sollten nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Kunden erkennbar werden, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer noch nicht erbrachten Leistungsverpflichtungen so lange zu verweigern, wie vom Kunden der Preis für die von uns zu liefernden Waren und Leistungen nicht bezahlt oder für diesen Preis nicht eine Sicherheit geleistet wird. Wir können in solchen Fällen eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb welcher der Kunde Zug-um-Zug gegen Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen hierfür nach seiner Wahl entweder die Zahlung des Kaufpreises zu bewirken und/oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag über die von uns zu liefernde/n Ware/n und/oder von uns zu erbringende/n Leistung/en zurücktreten.

10. Leistungsänderungen bzgl. Serviceleistungen

- 10.1. Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Serviceleistungen verlangen.
- 10.2. Wir werden, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und dem Kunden mitteilen. Ist der Kunde nicht einverstanden, so sind wir berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 10.3. Betreffen die Änderungen bereits erbrachte Serviceleistungen und abgelieferte Teile oder Geräte oder ist damit eine Änderung von Abmessungen verbunden, wird insoweit, ggf. auf Basis neuer Planung, eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung getroffen.
- 10.4. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei Kunden, die Unternehmer sind, gilt dies auch für zukünftige Forderungen.
- 11.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten von Kunden, die Unternehmer sind, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.
- 11.4. Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

12. Rechte an überlassenen Unterlagen, Vertraulichkeit

- 12.1. An allen während einer Geschäftsverbindung von uns überlassenen Unterlagen, wie z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Notizen, Anweisungen, technischen Mitteilungen oder technischen Daten, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, behalten wir uns alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten, dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patente, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken).
- 12.2. Gleiches gilt für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Hinsichtlich dieser Unterlagen bedarf der Kunde im Übrigen vor deren Weitergabe an Dritte unserer dahingehend gerichteten ausdrücklichen Zustimmung in Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

13. Gewährleistung

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 13.1. Der Kunde hat die Waregebrauchs- und Pflegeanweisungen der bezogenen Waren zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die Pflege sowie Reinigung dieser Waren samt den warenzugehörigen Materialien fachgerecht erfolgt und dass die Temperatur und Luftfeuchtigkeit der Warenumgebung auf die Waren und deren Materialien abgestimmt ist.
- 13.2. Die Gewährleistung für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt entfällt. Gleiches gilt, wenn der Kunde ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Ware, das Gerät oder unsere Leistung (Montage) ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 13.3. Ist der Kunde Unternehmer, so hat er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen, d.h. er hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich anzuzeigen. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Montage und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 13.4. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 13.5. Handelt es sich bei der mangelhaften Sache um von uns gelieferte Ware, die von uns oder einem Dritten beim Kunden eingebaut wurde und nicht ohne unzumutbaren Aufwand wieder ausgebaut und versendet werden kann, so können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ort der Nacherfüllung ist in diesem Fall beim Kunden. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 13.6. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache zurückzugeben. Wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau.
- 13.7. Liegt nachweislich ein Mangel vor, werden die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten von uns getragen bzw. erstattet. Liegt kein Mangel vor, können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit wurde nicht im eigenen Machtbereich des Kunden verursacht.
- 13.8. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierfür objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 13.9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder ohnehin entbehrlich ist, kann der Kunde – außer bei unerheblichen Mängeln – vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

14. Verjährung der Gewährleistungsansprüche

- 14.1. Im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer sind, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- 14.2. Im Verhältnis zu Kunden, die Verbraucher sind, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre.
- 14.3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit der Abnahme.
- 14.4. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Haftung

- 15.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- 15.3. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 15.4. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 15.5. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.
- 15.7. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, haften wir nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN- Kaufrechts.
- 16.2. Ist der Kunde Unternehmer, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart.
- 16.3. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, falls diese AGB eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien tatsächlich und wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Zeit, Frist, Termin u.a.), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende zulässige Maß als vereinbart.